

Liegeplatz- und Nutzungsordnung der Marina Schlutup

§ 1 Geltungsbereich

Diese Liegeplatzordnung der Marina Boltenhagen gilt für den Sportboothafen der Marina Schlutup in der Schlutuper Wiek sowie im Winterlager / Werftbereich in der Fabrikstraße 2-4, Lübeck mit der davor in der Trave befindlichen Wasserfläche.

§ 2 Zweckbestimmung

2.1 Die Marina Schlutup ist ein privater Hafen zur öffentlichen Nutzung.

2.2 Der Sportboothafen wird durch die SEA-SITE GmbH betrieben.

2.3 Der Hafen dient der Unterbringung von Segel- und Motorbooten.

2.4 Für diese Wasserfahrzeuge ist die Steganlage ein Saisonhafen, der vom 01. April bis zum 31. Oktober jedes Jahr geöffnet ist. Die Liegeplätze sind spätestens bis zum 01. November jeden Jahres zu räumen. Bei Eisgang ist das Befahren verboten.

2.5 Für alle Boote, die die Anlage in jedweder Art nutzen muss eine Haftpflichtversicherung bestehen. Der Betreiber kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

2.6 Der Betrieb von Jet-Ski-Booten, von anderen Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen und das Schwimmen und Baden in und an der Anlage ist nicht gestattet.

2.7 Das Angeln ist in der gesamten Anlage inkl. des Steges nicht gestattet.

§ 3 Weisungsbefugnis

3.1 Den Weisungen des Personals der SEA-SITE GmbH insbesondere des Hafenmeisters sowie des Inhabers und den von Ihnen bestellten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt für den Eigner sowie alle weiteren Nutzer / Gäste / Crewmitglieder.

§ 4 Schiffsliegeplätze

4.1 Für Dauerlieger muss im Voraus ein Mietvertrag über einen Sommerliegeplatz mit der SEA-SITE GmbH abgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft im Segler Verein Schlutup muss für Dauerlieger bestehen. Der Verein bestätigt damit, dass alle Dauerlieger die sanitären Anlagen und die Parkplätze nutzen dürfen. Die Satzung des Vereines bestätigt den Mitgliedern, dass keine Arbeitsdienste zu leisten sind.

4.2 Der Hafenmeister bzw. ein Mitarbeiter der SEA-SITE GmbH weist die Liegeplätze für Dauerlieger und Gastlieger zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz gibt es nicht. Die SEA-SITE GmbH bemüht sich jedoch, besondere Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen. Die Liegeplätze unterliegen unterschiedlichen Preisen.

4.3 Eine Abwesenheit eines Dauerliegers von länger als 3 Tage ist dem Hafenmeister mit Angabe der Rückkehr anzuzeigen. Der Hafenmeister kann diese Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit des Liegeplatzinhabers Gastliegern zuweisen. Verkürzt ein Liegeplatzinhaber seine angemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt der Rückkehr dem Hafenmeister 24h im Voraus mitzuteilen. Kehrt der Dauerlieger zurück ohne seine Abwesenheit angezeigt zu haben, steht ihm kein Recht zu den gleichen Liegeplatz anlaufen zu können den er vorher belegte.

4.4 Gastliegern weist die Hafenmeisterei einen Liegeplatz zu.

4.5 Dauerliegeplätze und Gastliegeplätze dürfen nur von den für diesen Platz registrierten Fahrzeugen benutzt werden. Überlässt ein Dauerliegeplatzinhaber einem anderen seinen Liegeplatz für eine begrenzte Zeit, hat er dies dem Hafenmeister mitzuteilen. Der von ihm genannte Gastlieger hat die Gastliegerentgelte für die Dauer seines Aufenthaltes zu zahlen.

4.6 Durch einen Mietvertrag am Steg beheimatete Wasserfahrzeuge haben sich beim Hafenmeister oder schriftlich bei der SEA-SITE GmbH anzumelden wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten Mal zu Wasser lassen oder den Hafen anlaufen. Sie haben das Fahrzeug abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser nehmen oder aus dem Hafen auslaufen.

§ 5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

5.1 Den Weisungen der Mitarbeiter der SEA-SITE GmbH sowie des Eigentümers ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

5.2 Ein- und auslaufende Schiffe dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten gefahren werden.

5.3 Einlaufende Schiffe haben auslaufenden Schiffen Vorfahrt zu gewähren.

5.4 Strom und Frischwasser – auch zum Bunkern – dürfen aus den an den Stegen befindlichen Zapfstellen entnommen werden. Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie wird pauschaliert über eine Umlage abgerechnet. Bei dem Wasser an den Zapfstellen handelt es sich nicht um Trinkwasser.

5.5 Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- und Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten.

Insbesondere das Schleifen von Oberflächen wie Lack, Holz und Kunststoffen ist Verboten. Ausnahme dafür ist ausschließlich das Schleifen auf dem Winterlager- / Werftgelände mit Absaugung (Siehe Winterlagerordnung).

Das Reinigen des Unterwasserschiffes ist grundsätzlich verboten.

Tierkörper, Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Die SEA-SITE GmbH kann die Kosten einer Reinigung des Hafens von den Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.

5.6 Bei Reinigungsarbeiten über der Wasseroberfläche dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.

5.7 Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren ist in der gesamten Anlage nicht gestattet.

5.8 Bootseigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet und dem entsprechend ein Fäkalientank installiert ist.

§ 6 Verkehr mit Landfahrzeugen

6.1 Die Straßen- und Wegflächen der Anlage sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren des Gelände mit Fahrzeugen aller Art ist den Eignern Gästen und Besatzungen untersagt.

6.2 Die Parkflächen auf dem Grundstück des SVS werden durch diesen geregelt. Fahrzeuge sind platzsparend abzustellen. Für Trailerfahrzeuge stehen an der Winterlagerhalle Stellflächen zur Verfügung.

6.4 Die SEA-SITE GmbH kann unberechtigt im Werftgebiet haltende oder parkende Landfahrzeuge und ungemeldete Trailer kostenpflichtig entfernen lassen.

6.5 Das Fahrradfahren auf den Stegen ist untersagt. Abstellen von Fahrrädern auf den Stegen ebenfalls. Insbesondere das gegenlegen an die Strom- und Wassersäulen muss unterbleiben. Schäden werden bei Zuwiderhandlungen dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Nutzen Sie bitte klappbare Fahrräder zur Verbringung auf dem Boot und schieben Sie auf den Stegen Ihr Rad. Diese Regelung gilt auch für Roller und ähnlich Fortbewegungsmittel

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

7.1 Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.

7.2 Die Fahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuung bei starken Hoch- und Niedrigwasser das steigende und fallende Wasser ausgleicht.

7.3 An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender anzubringen.

7.4 Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDR 0100Teil 721 entsprechen. Bei Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler (Steckdose im Winterlager) zum Boot zu unterbrechen.

7.5 Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Hafenmeister sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Einrichtungen sind umgehend (innerhalb 24 Std.) zu melden.

7.6 Die Nutzung von Heizlüftern und elektrischen Lufttrocknern ist grundsätzlich am Steg sowie im Winterlager untersagt.

7.7 Der Hafenmeister und seine Stellvertreter üben das Hausrecht aus. Sie sind insbesondere Berechtig die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu Prüfen und dafür, wenn nötig, auch die Boote zu betreten.

§ 8 Umweltschutz

8.1 Boote mit Abgasanlagen, die im Stand oder in Verdrängerfahrt über der Wasserlinie liegen dürfen die Marina nicht anlaufen, oder die Motoren in Betrieb nehmen. Abgasanlagen, die in Gleitfahrt über der Wasserlinie liegen müssen entsprechend durch Wasserdurchlauf schallgedämpft sein.

8.2 Fahrzeug- oder Personen gebundene nachweisbare Beschwerden führen zum Hafenerbot.

§ 9 Haftung bei Verstößen

9.1 Werden durch Verstöße gegen dies Hafenordnung Schäden am Hafen und an den Hafenanlagen angerichtet, ist der Eigner des Bootes, das den Schaden angerichtet hat, gegenüber der SEA-SITE GmbH und des Eigentümers schadenersatzpflichtig.

9.2 Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesem gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Die SEA-SITE GmbH oder der Eigentümer kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber und Gastlieger auch für einen anderen Führer seines Bootes die Bestimmungen dieser Liegeplatzordnung an.

10.2 Der Bootseigner, Skipper bzw. der Vertragspartner der SEA-SITE GmbH betätigt, dass er alle Crewmitglieder und Gäste auf diese Nutzungsordnung hingewiesen hat und von Ihrem Inhalt vertraut gemacht hat. Er Haftet bei Nichteinhaltung auch für diese Personengruppe.

10.3 Diese Liegeplatzordnung tritt am 01. Januar 2013 mit in Kraft und ersetzt die vorherige

10.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der SEA-SITE GmbH und des Eigentümers ist das für Lübeck zuständige Gericht.

10.5 Im Übrigen gelten die allgemeine Regeln und Gesetze

10.6 sowie die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

10.7 Gebühren für Übernachtung, Nutzung der Anlage usw. sind eine Bringschuld

Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Lübeck, Dezember 2012

SEA-SITE GmbH
Andreas Hundsdörfer